

Per E-Mail an:
fanny.matthey@bj.admin.ch
daniela.nueesch@bj.admin.ch

Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

Stellungnahme zum Vorentwurf Verordnung zum Datenschutzgesetz: Art. 13 Abs. 2 VE-VDSG ist ersatzlos zu streichen

Sehr geehrte Frau Matthey, sehr geehrte Frau Nüesch,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir nehmen Bezug auf das Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf für eine Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VE-VDSG) und beantragen namens des Vereins Privacy Icons, **Art. 13 Abs. 2 VE-VDSG ersatzlos zu streichen**.

Der Verein Privacy Icons ist ein Zusammenschluss renommierter Schweizer Unternehmen und Anwaltskanzleien mit dem Ziel, die Transparenz im Datenschutz zu erhöhen. Die von ihm herausgegebenen "Privacy Icons" sind Piktogramme, die bestimmte Aspekte der Datenbearbeitung für Kunden auf einen Blick sichtbar machen. Sie stehen allen Unternehmen zur kostenfreien Nutzung offen und werden bereits von verschiedenen bekannten Unternehmen genutzt, darunter Credit Suisse, Migros, SBB und Swisscom.

Der Verein Privacy Icons anerkennt, dass es wünschbar ist, wenn eingesetzte Piktogramme automatisiert verarbeitet werden können. Er lehnt aber eine verbindlich vorgeschriebene und nicht näher spezifizierte "Maschinenlesbarkeit", wie sie in Art. 13 Abs. 2 VE-VDSG vorgesehen ist, aus folgenden Gründen ab:

- **Die Bestimmung führt zu einem unerwünschten Ergebnis:** Piktogramme geben Orientierung und helfen, abstrakte datenschutzrechtliche Konzepte besser verständlich zu machen. Sie erhöhen die Transparenz und fördern damit ein zentrales Anliegen im Datenschutz. Es sollte Unternehmen einfach gemacht werden, Piktogramme zu nutzen und dadurch ihre Datenschutzhinweise leserfreundlicher zu gestalten. Die Anforderung einer "Maschinenlesbarkeit" in Art. 13 Abs. 2 VE-VDSG macht das Gegenteil. Sie erhöht die Hürden für eine Nutzung von Piktogrammen und wird dazu führen, dass weniger Unternehmen mit Hilfe von Piktogrammen die Verständlichkeit ihrer Datenschutzhinweise erhöhen. Sie führt somit zu einem rechtspolitisch unerwünschten Ergebnis.
- **Die Bestimmung verletzt rechtsstaatliche Grundsätze:** Art. 13 Abs. 2 VE-VDSG hat keine Grundlage im revidierten Datenschutzgesetz. Das revidierte Datenschutzgesetz wurde im Parlament ausführlich beraten und ist das Ergebnis eines politischen Kompromisses. Es ist nicht angängig, auf dem Verordnungsweg zusätzliche Anforderungen an die Informationspflicht einzuführen. Mit einer vorgeschriebenen Maschinenlesbarkeit von Piktogrammen überschreitet der Ordnungsgeber seine Rechtsetzungskompetenz.
- **Die Bestimmung schafft Rechtsunsicherheit:** Der Inhalt der Bestimmung ist unklar und auslegungsbedürftig. Für Herausgeber von Datenschutz-Piktogrammen und anwendende Unternehmen ist kaum abschätzbar, welche Anforderungen in der Praxis an eine "Maschinenlesbarkeit" gestellt werden. Diese Rechtsunsicherheit verstärkt den unerwünschten Effekt, dass die Bestimmung die Nutzung von Piktogrammen hindert, noch zusätzlich.

Privacy Icons

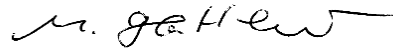
Art. 13 Abs. 2 VE-VDSG erschwert unnötigerweise die Verwendung von Piktogrammen, hat keine Grundlage im Gesetz und schafft Rechtsunsicherheit. Die Bestimmung ist ersatzlos zu streichen. Sollte die Bestimmung nicht vollumfänglich gestrichen werden, müsste der Verordnungstext zumindest dahingehend präzisiert werden, dass an die Maschinenlesbarkeit keine hohen Anforderungen gestellt werden und es z.B. genügt, wenn bei Bild-dateien ein Erklärtext hinterlegt ist oder die Piktogramme als Schrift (Webfont) formatiert sind und sie somit von einem Computer verarbeitet werden können.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassungseingabe und stehen Ihnen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Zürich, 2. September 2021



Juliette Hotz
Senior Counsel Data Governance
Swisscom (Schweiz) AG
Co-Präsidentin Privacy Icons



Dr. Matthias Glatthaar
Leiter Datenschutz & Digitalisierung
Migros Genossenschafts-Bund
Co-Präsident Privacy Icons